

Amtsblatt

Nummer 16
74. Jahrgang
Montag, 16. April 2018

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte Herrn Hans-Günther Schewecke, Regensburg, mit Bescheid vom 28. März 2018, Az. 00325/2018 – 01, die beantragte baurechtliche Genehmigung für eine Nutzungsänderung auf dem Anwesen Margaretenstr. 8a, Grundstück Fl. Nr. 1866/2 der Gemarkung Regensburg.

Gegenstand der Baugenehmigung ist die Nutzungsänderung eines Lagergebäudes im südwestlichen Grundstücksbereich mit Büroräumen im Erdgeschoss. Künftig wird neben dem Erdgeschoss auch das Obergeschoss für Büro- und Lagerräume genutzt.

Infolge der Nutzungsänderung sind auf dem Grundstück 6 Kfz-Stellplätze und 3 Fahrrad-Abstellplätze zu erstellen. Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 28. März 2018 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwal-

tungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsge-

richtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634 wird empfohlen.

Regensburg, 29. März 2018
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des ZTKS für das Jahr 2018

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf für das Jahr 2018 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz

Nr. 3/2018 vom 15. März 2018, Seite 28 und 29, amtlich bekannt gemacht. Gemäß § 19 der Verbandssatzung wird auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Regensburg, den 03.04.2018

Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Biosyntec GmbH zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel in Regensburg, Budapester Straße 9

Die Firma Biosyntec GmbH hat beim Umweltamt der Stadt Regensburg die Wiederinbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Biodiesel in Regensburg, Budapester Straße 9, beantragt. Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage mit Verwaltungsgebäude und Tanklager wurde bereits nach Durchführung eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mit Bescheid der Stadt Regensburg vom 16.07.2007, Az. Amt 31.4 Gr/ Lf/ Bioenergie genehmigt. Da die Anlage zum 28.02.2010 stillgelegt wurde, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Anlage in der Zwischenzeit erloschen und daher neu zu erteilen. Weitere im vorgenannten Bescheid konzentrierte behördliche Entscheidungen, wie die Baugenehmigung, bestehen für die bereits errichtete Anlage aber weiterhin fort.

Die geplante Anlage besteht aus zwei Modulen mit einer Leistungskapazität von jeweils 33.000 t/a mit jeweils einem Kompressor und einem Kälteaggregat mit denen Biodiesel aus Gebrauchsspeisefetten produziert werden soll. Die Gesamtkapazität der Biodieselanlage beträgt maximal 66.000 t pro Jahr. Bei maximaler Produktion werden durchschnittlich 20 Lkw's das Firmengelände anfahren, und zwar ausschließlich an den Werktagen in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr.

Die Inbetriebnahme der Anlage soll voraussichtlich unmittelbar nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.

Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls:

Das Vorhaben ist in Nr. 4.2, Spalte 2, Buchstabe A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt, daher ist gemäß § 5 Abs.1 i.V.m. § 7 Abs.1 des UVPG im Rahmen einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ eine überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen.

Dabei ist festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs.2 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Regensburg veröffentlicht werden. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Da es sich um eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch die chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Ester handelt, bedarf die Anlage zum erneuten Betrieb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nummer 4.1.2 der Anlage 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions- Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV). Die Genehmigung ist im förmlichen Verfahren durchzuführen, daher wird das Vorhaben nach § 10 Abs.3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsbehörde ist die untere Immissionsschutzbehörde im Umweltamt der Stadt Regensburg. Der Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen sowie die zum jetzigen Zeitpunkt entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen

in der Zeit vom 24.04.2018 bis einschließlich 23.05.2018

bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15, 2. Stock, Zimmer 222, 93055 Regensburg während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **24.04.2018 bis einschließlich 25.06.2018** schriftlich bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15 b, 93055 Regensburg oder elektronisch per E-Mail an umweltamt@regensburg.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen ausgeschlossen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG). Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich gemacht, wenn die Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, findet am

Donnerstag, 26.07.2018 beginnend ab **9.00 Uhr** im **Besprechungsraum Zimmer 1.119, 1.Stock, Gebäude Minoritenweg 8-10, 93047 Regensburg** statt. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wir weisen darauf hin, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist über die Durchführung des Erörterungstermins nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden

wird, § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs.1 Satz 3 der 9. BlmSchV. Findet der Erörterungstermin **nicht** statt, wird diese Entscheidung gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> und <http://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekannt->

machungen abrufbar.

Regensburg, 27.03.2018
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

Rudolf Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Bekanntmachung über die öffentliche Einsichtnahme in die Vorschlagsliste für Jugendschöffen der Stadt Regensburg

Ab 27. April bis 08. Mai liegt die Vorschlagsliste der Stadt Regensburg zur Auswahl der Jugendschöffen für die Wahlperiode 2019 bis 2023 öffentlich aus. Sie kann im Amt für Jugend und Familie, Richard-Wagner-Str. 17, Zimmer 214 zu folgenden Zeiten eingesehen werden: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils 8.30 bis 12 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und 15 bis 17.30 Uhr.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste sind längstens bis 15. Mai schriftlich oder zu Protokoll beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Regensburg möglich. Als Begründung eines Einspruchs kann geltend gemacht werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach Nr. 5.2 der Jugendschöffenbekanntmachung vom 07.11.2012 (JMBl Nr. 11/2012) nicht hätten aufgenommen werden

dürfen oder nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Regensburg, 19. März 2018
Stadt Regensburg
I. A.

Dr. Marco Merk
stv. Amtsleiter

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

18 E 035 – DIN 18386 Gebäude-automation

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 10.04.18

18 E 037 – DIN 18360 Metallbauarbeiten
Schlosser III, Geländer,
Gitterroste

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 05.04.18

18 E 039 – DIN 18355 Tischlerarbeiten
Fenster/ Pfosten-Riegel-
Fassade

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 09.04.18

18 E 038 – DIN 18360 Metallbauarbeiten
Schlosser Sprungschachtanlagen BA 1 u. 2.

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 06.04.18

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

18 A 048 – Bereitstellung der Mittagsverpflegung für den Kinderhort Altstadt

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.